

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stoppelsberg bei Weichersbach“

vom

Auf Grund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet

§ 1 Lage und Abgrenzung

(1) Der Stoppelsberg nördlich der Ortslage Sinntal-Weichersbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Stoppelsberg bei Weichersbach“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen in den Fluren 8 und 9 der Gemarkung Weichersbach, Gemeinde Sinntal, Main-Kinzig-Kreis. Es ist zum weit überwiegenden Teil Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193). Es hat eine Größe von ca. 149,97 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Zone I die sogenannte Kernzone - hier handelt es sich um Staatswaldflächen in denen ein Holznutzungsverzicht festgeschrieben ist - und in eine Zone II, die die übrigen Wald- und vor allem die Offenlandflächen des Schutzgebietes umfasst. Dort ist eine den Schutzzielen angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(3) Die flurstückgenaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000. Die Fläche der Zone I des Naturschutzgebietes ist darin hellgrau, die Fläche der Zone II dunkelgrau hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Ziel des Naturschutzgebietes ist es, einen landschaftsprägenden Berg mit seinen besonderen geologischen Verhältnissen und seinem naturnahen Laubwald als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und bestandgefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und zu erhalten. Der besondere Schutz gilt hier in der Zone I dem artenreichen Waldmeister-Buchenwald, dem Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie dem Schlucht- und Hangmischwald als Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Ziel in den Waldflächen der Zone I ist es vor allem, durch Nutzungsverzicht die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems mit seinen Zusammenbruchs- und Pionierphasen und der dazu gehöri-gen Fauna und Flora zu ermöglichen. Es sollen sich dort naturnahe struktur- und totholzreiche Laubwälder mit einem breit gefächerten Habitatangebot für anspruchsvolle und seltene charakteristische Arten entwickeln. In den im Norden liegenden Waldflächen der Zone II gilt der besondere Schutz den zahlreichen Quellaustritten mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna, insbesondere der hier vorkommenden Rhönquellschnecke und dem Alpenstrudelwurm. Darüber hinaus sollen in der Zone II im Süden an den Wald angrenzend, kleinflächig vorkommende offene Strukturen mit ausgewiesenen FFH-Grünlandlebensraumtypen durch notwendige wiederkehrende Pflegemaßnahmen langfristig erhalten werden.

§ 3 Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), darunter fallen auch solche Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich negativ auf das Naturschutzgebiet auswirken, sind verboten. Handlungen im Sinne von Satz 1 sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, sowie Quellbereiche einschließlich des Zu- oder Ablaufs des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte gestrichelt oder gepunktet dargestellten Wege zu betreten.
9. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art außerhalb der in der Abgrenzungskarte gestrichelt dargestellten Wege zu fahren oder zu parken;
10. Nicht in der Abgrenzungskarte gestrichelt oder gepunktet dargestellte Wege zu unterhalten oder neue Wege jeglicher Art anzulegen;
11. Geocaching zu betreiben;
12. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art einschließlich unbemannter Luftfahrzeugsysteme (Drohnen) Multicopter oder Heißluftballons starten, fliegen oder landen zu lassen;
13. Projekte oder Pläne außerhalb des Naturschutzgebietes durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;
14. Wildfütterungen, Kirrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
15. Hunde unangeleint oder an der mehr als 8 m langen Leine laufen zu lassen;
16. zu düngen, Pflanzenbehandlungs- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
17. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen oder die Grasnarbe durch unsachgemäße Weidenutzung zu zerstören;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen der Zone II unter der in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkung;
2. die extensive Grünlandnutzung mit den in § 3 Nr. 16 und 17 genannten Einschränkungen;

3. die Ausübung der Jagd durch den Eigentümer mit den in § 3 Nr. 14 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung sowie die Errichtung von jagdlichen Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 01. September bis zum 28. Februar sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr beim Auftreten von Wildseuchen;
5. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
6. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter der in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkung;
7. Maßnahmen zur Verkehrssicherung entlang der K936 sowie der gepunktet und gestrichelt dargestellten Fahr- und Wanderwege im Naturschutzgebiet durch den Eigentümer unter Belassung des Holzes als Totholz im Naturschutzgebiet;
8. die regelmäßigen Überwachungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. sowie Instandsetzungsmaßnahmen im akuten Störfall ohne zeitliche Beschränkung mit sofortiger Information der Oberen Naturschutzbehörde.
9. das Befahren der in der Abgrenzungskarte gestrichelt dargestellten Wege mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Pedelecs, E-Bikes, Kutschen und motorgetriebenen Rollstühlen;
10. das Betreten und das Befahren der Grundstücke mit Kraftfahrzeugen durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
11. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der in der Abgrenzungskarte gepunktet dargestellten Wanderwege sowie der gestrichelt gekennzeichneten Fahrwege in der Zeit vom 01. September bis zum 28. Februar;
12. erforderliche Maßnahmen und Handlungen der Oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zum Schutz und der Erhaltung der für die Meldung von Natura 2000-Gebieten maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen
13. das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur, Geologie sowie Geographie beschränkt, im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.
14. Die Durchführung von Veranstaltungen im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6 Außerkrafttreten

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stoppelsberg bei Weichersbach“ vom 28. November 1985 (veröffentl. StAnz. 1985 Nr.51, S.2352) wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den

Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidentin